

3. Zur Haftung der Gemeinde für den einem Volksschüler infolge mangelhafter Unterhaltung des Schulgebäudes entstandenen Schäden im Geltungsbereich des preussischen Gesetzes betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 (G. S. 335).

IX. Zivilsenat. Urtr. v. 5. Dezember 1931 i. S. G. (Rl.) w. Stadtgemeinde L. (Vekl.). IX 165/31.

I. Landgericht Hirschberg.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kläger verunglückte am 21. Februar 1924 auf der Treppe der katholischen Volksschule in L., als er den Unterricht verließ, und zog sich Schäden am Arm und Knie zu. Das Schulhaus gehörte damals der verklagten Stadtgemeinde, ihr lag die Schullast ob. Der Kläger führt den Unfall auf mangelhafte Anlage und Unterhaltung der Treppe zurück. Landgericht und Oberlandesgericht haben die Schadensersatzklage wegen Verjährung abgewiesen. Die Revision des Klägers blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Oberlandesgericht lehnt es ab, in den Beziehungen des Schülers zur Stadtgemeinde ein Vertragsverhältnis oder ein vertragsähnliches Verhältnis anzuerkennen; es beurteilt die Rechtsbeziehungen der Parteien lediglich nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen, die Verjährung daher nach § 852 BGB. und hält die Einrede der Verjährung für durchgreifend.

Diese Ausführungen sind frei von Rechtsirrtum. Neben dem Anspruch aus unerlaubter Handlung ist ein weiterer nicht gegeben. Das Verhältnis zwischen dem Schüler und der öffentlichen Schule (Staat, Gemeinde) ist öffentlichrechtlicher Art. Das Reichsgericht hat zwar auf verschiedenen Gebieten des öffentlichen Rechts neben einem Anspruch aus unerlaubter Handlung eine besondere schulrechtliche

Verbindlichkeit anerkannt, insbesondere ist es dabei zu entsprechender Anwendung des § 278 BGB. gelangt und es sind auch nichtdeliktische Verjährungsregeln angewendet worden. Voraussetzung ist aber, daß auf dem betreffenden Gebiete des öffentlichen Rechts, unter Umständen in Ausfüllung einer Lücke, das Vorhandensein und die Notwendigkeit eines allgemeinen Rechtsgedankens anzunehmen ist, der dem besonderen, nichtdeliktischen Anspruch zur Grundlage dienen kann. Eine entsprechende Anwendung bürgerlichrechtlicher Grundsätze kann dabei nur dann in Frage kommen, wenn die besondere Gestaltung der Beziehungen des Einzelnen zum Träger der öffentlichen Gewalt in erheblichem Maße Übereinstimmung zeigt mit der Gestaltung eines entsprechenden bürgerlichrechtlichen Verhältnisses (RGZ. Bd. 97 S. 44, Bd. 102 S. 8, Bd. 115 S. 421). Eine neben dem Deliktsanspruch bestehende Schuldverbindlichkeit ist aber im Verhältnis des Schülers zur öffentlichen Schule nicht festzustellen. Die ausdrücklichen Bestimmungen des öffentlichen Rechts geben hierfür keinen Anhalt. Insbesondere ist in den gesetzlichen Bestimmungen des Schulrechts eine Grundlage hierfür nicht zu erkennen. Die Aufnahme in die Schule ist einseitiger (Volksschule) oder zweiseitiger (höhere Schule) Verwaltungsakt, bei dem der Schüler dem Staate nur als der Obrigkeit gegenübersteht, gleichwertige Willenserklärungen in keinem Falle das Verhältnis begründen, ein vertragsähnlicher Zustand nicht besteht, wie im Verhältnis eines Schülers zu einer Privatschule. Die Gemeinde kommt dabei nur als die Verwalterin der äußeren Schulangelegenheiten in Betracht. Sie hat zwar für die Unterhaltung der Schulgebäude zu sorgen und damit auch für deren Verkehrssicherheit. Diese ihr wie jedem andern Hauseigentümer obliegende Pflicht ist lediglich eine solche, die der Allgemeinheit gegenüber besteht. Neben der Sorgfaltspflicht des Hauseigentümers trifft sie noch die besondere, weitergehende Verpflichtung aus der Schulgesetzgebung, den besonderen Zwecken der Schule Rechnung zu tragen, namentlich auch im Hinblick auf Leben und Gesundheit von Lehrern und Schülern. Aber auch diese Pflicht besteht, soweit lediglich das Gesetz zu beachten ist, nur der Allgemeinheit gegenüber, denn es ist nicht ersichtlich, daß das Gesetz von sich aus ohne weiteres dem Schüler die Macht verleihen wollte, „durch eigene Willensbetätigung sein Interesse maßgeblich wahrnehmen“ zu dürfen. Eine Schuldverbindlichkeit würde

also erst durch Verletzung dieser allgemeinen Pflicht erzeugt, aber nicht schon vorher bestehen. Im Verhältnis von Lehrer und Gemeinde führt dagegen das dreiseitige Anstellungsverhältnis zwischen Lehrer, Staat und Gemeinde zur Anerkennung einer schuldrechtlichen Verbindlichkeit auf Grund des allgemeinen Rechtsgedankens der Fürsorge für die Gesundheit des Dienstverpflichteten, wie er in § 618 BGB. zum Ausdruck kommt, auch wenn die Leistungen nicht vom Dienstherrn, sondern von der Gemeinde gewährt werden müssen. Dieser Rechtsgrund fällt im Verhältnis des Schülers zur Gemeinde fort. — Bei der Schulverwaltung liegt der Gemeinde nur die Verwaltung der äußeren Schulangelegenheiten ob, sie stellt der Allgemeinheit nur die Sache zur Verfügung. Den maßgebenden Einfluß auf die persönlichen Anstaltsmittel hat der Staat. Daher ist auch auf den Rechtsgedanken des öffentlichen Rechts hinzuweisen, daß Benutzer öffentlicher Sachen keinen Anspruch auf Vornahme irgendwelcher Tätigkeiten haben, wo solche zur Erhaltung der öffentlichen Sache erforderlich sind (vgl. Jellinek Verwaltungsrecht S. 513).

Auch das weitere Gebiet des Rechts der öffentlichen Anstalten läßt keine Grundlage für eine außerhalb des Deliktsrechts bestehende Schuldverbindlichkeit erkennen. Das Recht zur Benutzung der Anstalt, wie es in § 18 des preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zutage tritt, erschöpft sich in dieser Benutzung, ohne daß darüber hinaus subjektive Rechte des Anstaltsbenutzers in bezug auf Gebäudeunterhaltung anzuerkennen wären. Dementsprechend hat das Reichsgericht in zwei Entscheidungen (RW. 1910 S. 63 Nr. 9, 1911 S. 958 Nr. 36) bei Unfällen in öffentlichen Schlachthäusern die außerdeliktische Haftung nur nach der Richtung hin geprüft, ob Verträge bestanden, nicht aber darauf, ob eine schuldrechtliche Verpflichtung schon aus dem Recht und der Pflicht zur Benutzung der Anstalt herzuleiten war.

Aus den ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen ist daher keine Unterlage für eine besondere Schuldverbindlichkeit zu entnehmen. Aber auch aus der Natur des Verhältnisses zwischen dem Schüler und der die sachlichen Schulmittel stellenden Gemeinde ergibt sich kein allgemeiner Rechtsgedanke, aus dem das Vorhandensein und die Notwendigkeit einer bestehenden konkreten Schuldverbindlichkeit herzuleiten wäre. Nicht angängig erscheint es, die aus den Banden des Bluts sich ergebenden Grundsätze des Familienrechts auf das Verhältnis von Gemeinde und Schüler anzuwenden. Lediglich der

Anteil an der Erziehung, den die Schule hat, gibt letzterer in diesem im Vergleich zu den gesamten Familienbeziehungen beschränkten Ausschnitte eine ähnliche Stellung, aber auch in diesem Ausschnitt übt lediglich der Staat Einfluß durch Verwaltung der inneren Schulangelegenheiten. Die Gemeinde aber wird bei Unterhaltung der Schulgebäude in keiner wesentlich anderen Bedeutung tätig als auf vielen sonstigen Gebieten, wo sie Sachen zweckentsprechend einzurichten und zu unterhalten hat.

Die Anteilnahme der Gemeinde an den eigenen Kindern, die Überwachung durch zahlreiche Eltern, schließlich die Befugnisse des Staats (§ 48 preuß. Zuständigkeitsgesetz) geben so ausreichende Gewähr gegen Verwahrlosung der Schulgebäude, daß auch die Notwendigkeit eines besonderen schuldrechtlichen Schutzes nicht anerkannt werden kann, zumal da in der Rechtsprechung recht strenge Anforderungen gestellt zu werden pflegen, wenn es sich um die Pflicht zur Überwachung durch die Organe handelt. In allen Fällen von Verstößen gegen diese Pflicht ist für einen Entlastungsbeweis aus § 831 BGB. kein Raum. . . .